

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 14. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am Dienstag, den 13.12.2016, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.11.2016
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0061/2016
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 5 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Verkauf der Großgarage Knöchelsöhren
Vorlage: H 0086/2016
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Im Verhinderungsfall bitte ich um die Teilnahme der gewählten Vertreter bzw. um eine Information an die Geschäftsführung des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Birgit König
Christian Meier
Vorsitz

Niederschrift
der 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 29.11.2016
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:20 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Kollegiensaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Christian Meier

stellv. Vorsitzende/r

Herr Olaf Hölbing

Herr Marc Quintana Schmidt

Mitglieder

Herr Richard Kinder

Herr Rüdiger Kuhn

Frau Susanne Lewing

Herr Thoralf Pieper

Herr Gerd Schlimper

Herr Peter van Slooten

Protokollführer

Frau Birgit König

von der Verwaltung

Frau Heike Becker

Frau Steffi Behrendt

Herr Rainer Behrndt

Herr Stephan Bogusch

Frau Silke Boldt

Frau Andrea Busch-Pietsch

Frau Anja Dobrint

Herr Klaus Gawoehns

Frau Kathi Gutmuths

Frau Angelika Hinrichs

Frau Maxi Hoffmann

Herr Jan Höhndorf

Frau Andrea Jurk

Herr Jürgen Kaiser

Herr Andre Kobsch

Frau Katrin Kräplin

Frau Sylvia Lieckfeldt

Herr Alexander Meinke

Herr Wolfgang Spitz

Frau Gisela Steinfurt

Herr Heino Tanschus

Herr Jörn Tuttlies

Herr Mirko Wäscher

Frau Barbara Werner

Frau Birgit Wittfoth

Frau Marion Wulf

Gäste

Herr Jürgen Kaiser, Seniorenbeirat
Herr Jens-Peter Woldt, Presse „OZ“

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 15.11.2016
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0069/2016
- 4 Beratung zu aktuellen Themen- keine
- 5 Verschiedenes
- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 15.11.2016

Die Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 15.11.2016 wird bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0069/2016

Herr Meier fasst die ihm übertragenen Teilhaushalte Verwaltungssteuerung und Hauptamt sowie den Stellenplan zusammen und erörtert, dass keine wesentlichen Veränderungen ge-

genüber dem vergangenen Haushaltsjahr vorliegen. Steigerungen haben sich im Bereich eingeplante Gehälter und Versorgungsaufwendungen ergeben, die auf Tarifabschlüsse zurückzuführen sind. Im Teilhaushalt EDV-Abteilung haben sich die Kosten für Softwarelizenzen erhöht. Herr Meier zeigte sich erfreut darüber, dass zukünftig 22 Ausbildungsstellen vorhanden sind. Er informiert die Mitglieder darüber, dass lt. Stellenplan von einer weiteren rückläufigen Entwicklung auszugehen ist.

Herr Hölbing richtet seine Frage an die Verwaltung bezüglich der Stelle Staffelführer auf Seite 557. Er hinterfragt, warum die Eingruppierung von einer A10 auf eine A8 erfolgt ist.

Herr Tanschuss antwortet, dass durch die Kombination von Berufs- und Freiwilligenfeuerwehr vermehrt die Freiwillige Feuerwehr gestärkt wird und die Löschzugstärke mit freiwilligen Kameraden aufgefüllt wird. Aufgrund der strukturellen Veränderung (Pension und Verjüngung) bis 2020 ergibt sich eine entsprechende Eingruppierung.

Herr Schlimper erkundigt sich, ob es weiterhin beabsichtigt ist, die Wirtschaftsfördergesellschaft jährlich mit 50.000 € zu unterstützen.

Frau Becker (Wirtschaftsförderung) beantwortet die Frage dahingehend, dass aufgrund der vertraglichen Bindung und der versprochenen überregionalen wirtschaftlichen Unterstützung eine finanzielle Förderung notwendig ist.

Die nächste Frage von Herrn Schlimper richtet sich auf die Erhöhung des Zuschusses um 42.000 € für das Meereskundemuseum.

Herr van Slooten vermutet eine Unterstützung aufgrund von Umbaumaßnahmen und Umstrukturierungen von Meereskundemuseum, Ozeaneum und Stiftungen. Frau Steinfurt fügt hinzu, dass sich die Fördersumme von Bund und Land erhöht hat und die Hansestadt Stralsund gleichziehen muss.

Herr van Slooten erörtert zum Teilhaushalt 07, dass viele Aufgaben durch den Landkreis Vorpommern-Rügen übernommen werden und demzufolge keine gravierenden Veränderungen zu verzeichnen sind.

Herr Hölbing stellt eine Frage zu Seite 198 Nr. 17, ob der Ansatz für die Beförderung von Hortkindern erhöht worden ist, worauf Frau Gutschmuths antwortet, dass diese gestrichen wird. Herr Hölbing richtet seine Frage von Seite 219 Nr. 13 an Frau Jurk, ob und mit welchem Betrag das Marinetechnische Museum berücksichtigt wird. Sie bestätigte, dass das Museum mit 55.000 € Erwähnung findet. Frau Steinfurt weist auf die geänderte Beschlussvorlage mit einer Änderungsliste hin.

Die nächste Frage von Herrn Hölbing bezieht sich auf Seite 220 Nr. 18, wofür 2017 einmalig 10.000 € für Geschäftsaufwendungen veranschlagt sind. Frau Jurk antwortet, dass es sich um Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Sonderausstellungen handelt und dass die Planung erstmal nur das Jahr 2017 umfasst.

Des Weiteren erkundigt sich Herr Hölbing, warum auf Seite 236 Nr. 4 ein Ertragsrückgang von 50% ausgewiesen worden ist. Frau Lieckfeldt erklärt, dass die neue Benutzungsordnung 2016 noch nicht abgeschlossen wurde. Des Weiteren informiert Frau Lieckfeldt über die Neuausrichtung der Stadtbibliothek, die 36.300 € umfasst. Frau Steinfurt ergänzt, dass es sich hierbei um eine Aufwandsposition handelt und demzufolge nicht in der Investitionsübersicht zu finden ist. Die letzte Frage von Herrn Hölbing befasst sich mit Seite 241 Nr. 14 mit der Art der Zuwendungen. Frau Junk antwortet, dass es sich hierbei um die Studiobühne in der Jakobikirche handelt.

Herr R. Kuhn bedankt sich bei Frau Steinfurt für die umfangreiche Beantwortung der Fragen. Seine erste Frage bezieht sich auf den Unterschied von 35.000 € bei der Schülerbeförderung

von Seite 253. Herr Tuttlies erklärt, dass durch eine Neuausschreibung Mehrkosten entstanden sind. Herr R. Kuhn hinterfragt, ob die EDV- Ausstattung in Höhe von 36.000 € für alle oder nur einzelne Schulen ist. Herr Tuttlies erläutert, dass die Schulen nach Bedarf ausgestattet werden. Für das Jahr 2017 werden insbesondere die Schill- und Burmeisterschule im Rahmen von Sanierungsarbeiten bedacht. Im weiteren Verlauf geht Herr Tuttlies auf die Fragen ein, die die Segelschule und den Hansedom betreffen. Frau Steinfurt erwähnt, dass die Personalkosten im Bereich Sportförderung sich verändert haben und dadurch eine Differenz entsteht.

Herr van Slooten äußert Fragen bezüglich der Schülerbeförderung. Herr Tuttlies erklärt die Ausschreibung mit dem Ergebnis, dass die Schülerbeförderung nicht mehr durch den ÖPNV des Landkreises Vorpommern-Rügen durchgeführt wird.

Herr Pieper hat einen Fragenkatalog bei der Abt. Liegenschaften eingereicht, den Herr Kobsch beantwortet.

Frau Steinfurt und Frau Jurk beantworten abwechselnd die Fragen, die Herr Pieper im Vorfeld dieser Sitzung für den Bereich der Kämmerei eingereicht hat.

Herr Quintana Schmidt teilt zum Teilhaushalt Ordnungsamt mit, dass es keine wesentlichen Veränderungen gab. Dennoch kann er sich den hohen Versorgungsaufwand nicht erklären. Frau Steinfurt führt aus, dass die Grundlage der Berechnung des Versorgungsaufwands die aktiven Beamten bilden. Die Entwicklung wird so sein, dass es weniger aktive Beamte als Versorgungsempfänger gibt, was eine Verschiebung zur Folge hat. Herr Wäscher fügt hinzu, dass es sich bei dem Versorgungsaufwand nicht nur um Beamte des Ordnungsamtes handelt, sondern um alle Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Herr Kindler hat bezüglich des Teilhaushaltes Planung, Denkmalpflege und Bauaufsicht einen Fragenkatalog eingereicht, den Herr Wohlgemuth und Frau Busch-Pietsch abwechselnd beantworten.

Herr Quintana Schmidt hinterfragt die Steigerung der Zuwendungen im Teilhaushalt 15. Frau Steinfurt führt aus, dass es hierbei um die Auflösung der Sonderposten geht und keine Verbindung zur Bewirtschaftung von Straßen hergestellt werden kann.

Frau Lewing hat für den Bereich des zentralen Gebäudemanagements relevante Fragen im Vorfeld mit Frau Dobrint besprochen und ist zu einem positiven Ergebnis gekommen.

Herr Schlimper erkundigt sich nach drastischen Mieterhöhungen bei der SWG und nach Einsparungen bei der Instandhaltung beim Teilhaushalt 90, Seite 494. Frau Steinfurt gibt zu Protokoll, dass die Mieten nicht gleichlautend erhöht werden und dass die 500.000 € aus einer Kapitalrücklage stammen.

Herr Meier dankt allen Verwaltungsmitarbeitern, die mit Rede und Antwort zur Seite standen und stellt die Haushaltssatzung zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0069/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 2 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen- keine

Es liegen keine Themen zur Beratung vor.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Beratungsergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

gez. Christian Meier
Vorsitzender

gez. Birgit König
Protokollführung

Titel: 7. Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund

Federführung: 60.3 Abt. Bauaufsicht	Datum: 07.10.2016
Bearbeiter: Hartlieb, Dieter Steinbach, Henning	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	28.11.2016	

Sachverhalt:

Die Überarbeitung der „6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie deren Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) vom 12.12.2011 (Beschluß-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Zum einen läuft am 31.12.2016 die Befristung bzgl. der Altstadt-Privilegierung (bisher wurden die ersten 4 Stellplätze abgabefrei gestellt) aus. Zum anderen sollen einige Angaben in der aktuellen Satzung um Verweise auf weitere, rechtliche Grundlagen präzisiert werden.

Eine Erhöhung der in § 7 (Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage) Abs. 3 aufgeführten, durchschnittlichen Herstellkosten je Stellplatz ist, auch unter Berücksichtigung des Baupreisindex 2016, nicht erforderlich.

Lösungsvorschlag:

Die oben aufgeführten Punkte können durch Erlaß einer überarbeiteten Stellplatzsatzung den Erfordernissen angepaßt werden.

Mit zunehmendem Sanierungsfortschritt in der Altstadt nimmt die Bedeutung der Altstadt-Privilegierung bei der Erhebung von Stellplatzablösebeträgen ab. Das Sanierungsdefizit ist in den vergangenen 5 Jahren weiterhin kontinuierlich reduziert worden. Für die verbliebenen unbebauten Grundstücke besteht eine hohe Nachfrage, so dass auch in den nächsten Jahren mit der Schließung weiterer Baulücken zu rechnen ist. Dennoch sprechen vor allem zwei Argumente für die Beibehaltung einer Altstadt-Privilegierung:

Die räumlichen Bedingungen der Altstadt, d.h. beengte Grundstückszuschnitte und teilweise erschwerte bzw. fehlende Erschließung der Grundstücksfreifläche, machen die Anordnung der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück entweder nicht oder nur in begrenztem Umfang möglich. Darüberhinaus stellt die Erhaltung unversiegelter Grünflächen im Hofraum ("Biotopflächenfaktor") ein im Managementplan enthaltenes Sanierungsziel dar, das in Konkurrenz zu Anwohnerstellplätzen auf dem Privatgrundstück steht. Um den Stellplatzdruck

auf die privaten Innenhöfe zu reduzieren und einen Mindestmaß unversiegelter Flächen auf Privatgrundstücken zu befördern, ist eine entsprechende Privilegierung weiterhin sinnvoll.

Moderne Garagentore, die in der Regel als Rolltore ausgebildet sind, stehen meistens im Widerspruch zum historischen Erscheinungsbild der kleinteiligen Bebauung in der Altstadt. Insbesondere bei kleineren Wohngebäuden mit 1-2 Haushalten sprengen solche Einfahrten häufig den Maßstab der Fassade. Durch die Altstadt-Privilegierung wird Bauherren ein Anreiz geboten, zugunsten des Stadtbildes auf Einzelstellplätze im Innenhof zu verzichten.

Zum anderen ist das Bauen in der Altstadt mit überdurchschnittlichen Aufwendungen für die Bauherren verbunden. Das Bauen im denkmalgeschützten Bestand, die Dokumentationspflicht für archäologische Eingriffe, die Regelungen der Gestaltungssatzung, schwierige Gründungsverhältnisse und erhöhte bauliche Brandschutzmaßnahmen in besonders engen Straßenzügen verursachen bereits erhöhte Planungs- und Baukosten. Unter diesen Rahmenbedingungen stellt die erhebliche Stellplatzablöse eine zusätzliche Härte für Eigentümer dar, deren Grundstück aus altstadtspezifischen Gründen nicht zur Aufnahme der geforderten Stellplatzanzahl geeignet ist. Um dennoch dem Sanierungsfortschritt Rechnung zu tragen, wird die Anzahl der ablösefreien Stellplätze von 4 auf 2 reduziert.

§ 3 der Satzung (Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen) soll um den Verweis auf die jeweils gültige Fassung der Garagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (GarVO M-V) mit ihren entsprechenden Angaben zu Bau und Betrieb ergänzt werden.

§ 4 (Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen) Abs. 7 wird erweitert um den Zusatz: Es findet keine Rückvergütung statt.

Zu § 5 der Satzung (Entfernung zur Anlage) soll der Hinweis auf § 83, Abs. 1 LBauO M-V (Baulasten, Baulastenverzeichnis) hinzugefügt werden.

In § 7 (Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage) Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen und damit die Altstadt-Privilegierung entfristet und die Anzahl der ablösefreien Stellplätze in der Gebietszone I von 4 auf 2 reduziert.

Alternativen:

Die Altstadt-Privilegierung wird nicht verlängert. Damit sind Ablösebeträge auch in der Gebietszone I (Altstadt) für nicht oder nur schwer herstellbare Stellplätze ab dem 1. Stellplatz in vollem Umfang zu erheben

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der „7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge“ (Stellplatzsatzung) wird zugestimmt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:

	- MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 zur 7. Stellplatzsatzung
 Anlage 2 zur 7. Stellplatzsatzung
 Neufassung Stellplatzsatzung
 Synopse Stellplatzsatzung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.1

Anlage 1 zur 7. Stellplatzsatzung

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	<u>davon</u> Anteil für Besucherplätze in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 bis 3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3	75
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besuchsverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v.H.
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 bis 30 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je 2 bis 5 Liegeplätze	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten örtlicher Bedeutung	1 je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten überörtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 bis 6 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	75
7	Krankeneinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 bis 4 Betten	60

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v.H.
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 2 bis 4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6 bis 10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen	1 je 2 bis 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3	-

TOP Ö 3.1

Anlage 2 zur 7. Stellplatzsatzung

Gebietszone I – Stadtgebiet Altstadt

wird umgrenzt von Schillanlagen, Strelasund, Flotthafen, Frankenhof, Einfahrt Stadion der Freundschaft, Ufer Frankenteich, Ufer Knieperteich;

Gebietszone II - besteht aus

1. Stadtteil Kniepervorstadt,
begrenzt von Schwedenschanze (Sportanlage), Strelasund, Schillanlagen, Ufer Knieperteich, Ufer Moorteich, Gräben Stadtwald, Lion-Feuchtwanger-Straße, Heinrich-von-Stephan-Straße, Wallensteinstraße, Vogelwiese, Franz-Schubert-Straße, Kedingshäger Straße, Müller-Grählert-Straße, Prohner Straße, Berthold-Brecht-Straße, Kleine Parower Straße, Langes Soll, Große Parower Straße,
2. Stadtteil Tribseer Vorstadt,
begrenzt von Schwarzer Weg, Gräben im Stadtwald, Ufer Moorteich (Steinbrücke Friedrich-Engels-Straße), Ufer Knieperteich, Ufer Frankenteich, Tribseer Damm (ehem. Kleinbahnhof), östliche Begrenzung DB AG-Gelände, westliche Begrenzung DB AG-Gelände, Grenze Sportplatz, Carl-Heydemann-Ring, Tribseer Damm, Rostocker Chaussee,
3. Stadtteil Frankenvorstadt,
begrenzt vom Stadion der Freundschaft, Frankenhof, Flotthafen, Strelasund (Hafen-Werftstraße), Werftstraße, Bahnhofstraße, östliche Begrenzung DB AG-Gelände, Ufer Frankenteich (ehem. Kleinbahnhof), August-Bebel-Ufer, Wulflamufer, Stadion.



[aus: 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) Fassung vom 12.12.2011]

TOP Ö 3.1

7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)

Beschluss-Nr. vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen wurden bzw. werden.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können. Es gilt die GarVO M-V in der jeweiligen Fassung.

§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

(3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.

(5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

(7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet. Es findet keine Rückvergütung statt.

(8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.

§ 5 Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird (Baulasteintrag nach LBauO M-V).

§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7

(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.

(2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.

(3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.

(4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.

(5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage

(1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.

(3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen

in der Gebietszone I 12.125,--Euro

in der Gebietszone II 6.125,--Euro

in der Gebietszone III 2.250,--Euro.

(4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m².

(5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen

Herstellungskosten je Stellplatz nach Abs. 3 und den durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4.

(6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2017 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben die ersten zwei Stellplätze außer Betracht gelassen.

§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit

Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzunahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,--Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 12.12.2011 (Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) außer Kraft.

Stralsund, den

TOP Ö 3.1

Synopse zur Stellplatzsatzung

Alte Satzung	Neue Satzung
<p>6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)</p> <p>Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>7. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)</p> <p>Beschluss-Nr. vom</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen wurden bzw. werden.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden bzw. werden.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).</p>

<p>§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen</p> <p>Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.</p>	<p>§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen</p> <p>Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können (GarVO M-V in der jeweiligen Fassung).</p>
<p>§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen</p> <p>(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.</p> <p>(2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.</p> <p>(4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.</p> <p>(5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.</p> <p>(7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen</p>	<p>§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen</p> <p>(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.</p> <p>(2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.</p> <p>(4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.</p> <p>(5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen (z. B. überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen) kann die Stadt als Baugenehmigungsbehörde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.</p> <p>(7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen an-</p>

<p>angerechnet.</p> <p>(8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.</p>	<p>gerechnet. Es findet keine Rückvergütung statt.</p> <p>(8) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 Abs. 3 LBauO M-V.</p>
<p>§ 5 Entfernung zur Anlage</p> <p>Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.</p>	<p>§ 5 Entfernung zur Anlage</p> <p>Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird (Baulasteintrag nach LBauO M-V).</p>
<p>§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7</p> <p>(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.</p> <p>(2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.</p> <p>(3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.</p> <p>(4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.</p> <p>(5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 6 Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gem. § 7</p> <p>(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.</p> <p>(2) Die Gebietszone I umfasst das Stadtgebiet Altstadt.</p> <p>(3) Die Gebietszone II umfasst die Stadtteile Knieper-, Franken- und Tribseer Vorstadt.</p> <p>(4) Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.</p> <p>(5) Die Begrenzung der Gebietszonen I und II ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p>§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage</p> <p>(1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.</p>	<p>§ 7 Höhe des Ablösebetrags je Stellplatz/Garage</p> <p>(1) Die nachstehenden Regelungen über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß § 49, § 86 der LBauO M-V betreffen lediglich die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p>(2) Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten und der anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten je notwendigem Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m² festgesetzt.</p>

<p>(3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen.</p> <p>in der Gebietszone I 12.125,--Euro in der Gebietszone II 6.125,--Euro in der Gebietszone III 2.250,--Euro.</p> <p>(4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m².</p> <p>(5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz nach Abs. 3 und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4.</p> <p>(6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2012 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben vier Stellplätze außer Betracht gelassen. Diese Altstadt-Privilegierung ist bis zum 31.12.2016 befristet.</p>	<p>(3) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen.</p> <p>in der Gebietszone I 12.125,--Euro in der Gebietszone II 6.125,--Euro in der Gebietszone III 2.250,--Euro.</p> <p>(4) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zu Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des entsprechenden Bodenrichtwertes festgesetzt. Es gilt jeweils der Bodenrichtwert gemäß der zuletzt für das Gebiet der Hansestadt Stralsund veröffentlichten Bodenrichtwertkarte. Die durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz berechnen sich aus dem Bodenrichtwert multipliziert mit der Größe 25 m².</p> <p>(5) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz/Garage ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 v. H. der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz nach Abs. 3 und den durchschnittlichen Grunderwerbskosten je Stellplatz nach Abs. 4.</p> <p>(6) Zur Förderung der Vitalisierung des Altstadtgebietes werden für Bauvorhaben, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2017 erteilt worden ist, bei der Ermittlung des Ablösebetrages je Bauvorhaben zwei Stellplätze außer Betracht gelassen. (letzter Satz entfällt).</p>
<p>§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit</p> <p>Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, § 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.</p>	<p>§ 8 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit</p> <p>Ablösebetragsschuldner ist der Verpflichtete im Sinne der §§ 49 Abs. 1, § 86 Abs. 1 Ziff. 4 LBauO M-V. Die Ablösepflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung. Der Ablösebetrag wird fällig mit der Schlussabnahme oder Innutzungnahme der baulichen Anlage und wird mit einem Ablösefestsetzungsbescheid erhoben.</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

<p>entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro geahndet werden.</p>	<p>entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,--Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 5. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 10.04.2007 (Beschluss-Nr. 2007-IV-01-0719 vom 25.01.2007) außer Kraft.</p> <p>Stralsund, den</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 6. Satzung der Hansestadt Stralsund über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge vom 12.12.2011 (Beschluss-Nr. 2011-V-11-0624 vom 08.12.2011) außer Kraft.</p> <p>Stralsund, den</p>